

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.07.2014, Nr. 20/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 160 | 4. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Herford vom 12.03.2008 | Seite 2 |
| 161 | 5. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30.03.2004 | Seite 2 |
| 162 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – hier: Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern in 32602 Vlotho, Herforder Str. 320 | Seite 3 |
| 163 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 164 | Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern | Seite 5 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 165 | Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2015 stattfindende Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Löhne | Seite 6 |
| 166 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ | Seite 9 |
| 167 | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2013 | Seite 11 |
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

160

4. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Herford vom 12.03.2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung vom 27.06.2014 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.03.2008 des Kreises Herford beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat sowie einer vor der Wahl der Ausschussmitglieder durch den Kreistag zu bestimmenden Anzahl von Kreistagsabgeordneten. Für jedes vom Kreistag zu wählende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder jeder Fraktion sind darüber hinaus in alphabetischer Reihenfolge zur weiteren Stellvertretung berechtigt. Ist eine Fraktion im Kreisausschuss mit nur einem Mitglied vertreten, so können abweichend von Satz 1 für dieses Mitglied 2 Stellvertretungen gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung zu regeln.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 03.07.2014

gez. Christian Manz
Der Landrat

161

5. Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30.03.2004

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. § 114a Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung vom 27.06.2014 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums Herford vom 30.03.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Satzung „Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates“ erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus der Landrätin/dem Landrat und 15 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Kreistag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für sie können Vertreter gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion sind darüber hinaus in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Stellvertretung berechtigt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Regelungen gemäß § 114a GO Abs. 8 Satz 5-7 bleiben unberührt.

Fraktionen, die kein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 03.07.2014

gez. Christian Manz
Der Landrat

162

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
hier: Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern in
32602 Vlotho, Herforder Str. 320**

Frau Christa Pönighausen-Brinkmeier, Herforder Str. 308, 32602 Vlotho, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der am Standort vorhandenen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern mit insgesamt 2015 Mastplätzen.

Standort der Anlage:

Adresse: Herforder Str. 320, 32602 Vlotho
Gemarkung: Exter
Flur: 30
Flurstücke: 61

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.1.6 V des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.6.1 Spalte 2 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVP entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/633.VL.352/11-0

Herford, den 03.07.2014

Kreis Herford – Der Landrat

Umwelt Planen Bauen
-Immissionsschutz-

Im Auftrag
gez. Rehage

163

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Herford

164

Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern

1. Das **bisherige Ratsmitglied der Partei DIE LINKE, Frau Gülten Sentürklü, Bäckerstraße 15, 32052 Herford** hat erklärt, mit **Ablauf des 23.06.2014** aus dem Rat der Hansestadt Herford ausscheiden zu wollen.
2. Ersatzbestimmung
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO. Das bisherige Ratsmitglied, Frau Gülten Sentürklü (DIE LINKE) ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 25.05.2014 in den Rat der Hansestadt Herford berufen worden. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der Partei DIE LINKE. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder bei denen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.
3. Als Nachfolgerin im Rat der Hansestadt Herford wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE **Frau Inez Déjà, Ellersieker Weg 7, 32049 Herford, Reservelistenplatz Nr. 3**, festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Die weitere Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE wurde bestätigt. Die Annahmeerklärung liegt vor.
4. Einspruchsmöglichkeit
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herford, den 24.06.2014

gez. Manfred Schürkamp
Wahlleiter des Wahlgebietes Herford-Stadt

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

165

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2015 stattfindende Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Löhne

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 729) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Stadt Löhne
Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
Zimmer E64,
während der Dienststunden:
Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr,
Montag von 13.30 – 16:00 Uhr und
Donnerstag von 13.30 – 17:30 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2015) zu wählen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Löhne, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **220 Wahlberechtigten der Stadt Löhne persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **220** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt Löhne wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Löhne sind **spätestens bis zum 27. Juli 2015, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer E 64, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Löhne, den 01.07.2014

gez. Held
Wahlleiter

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

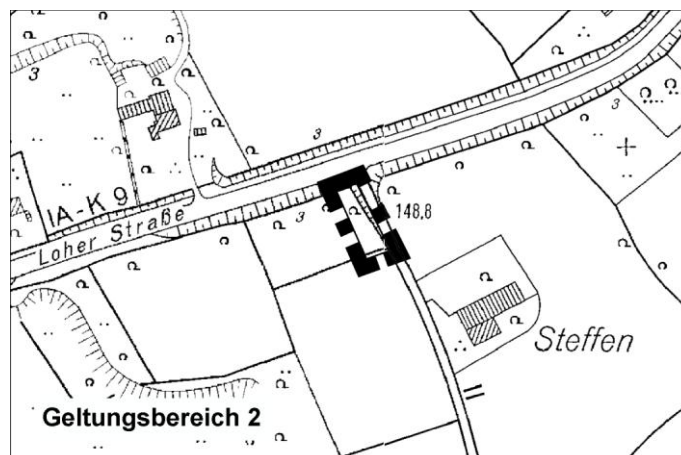
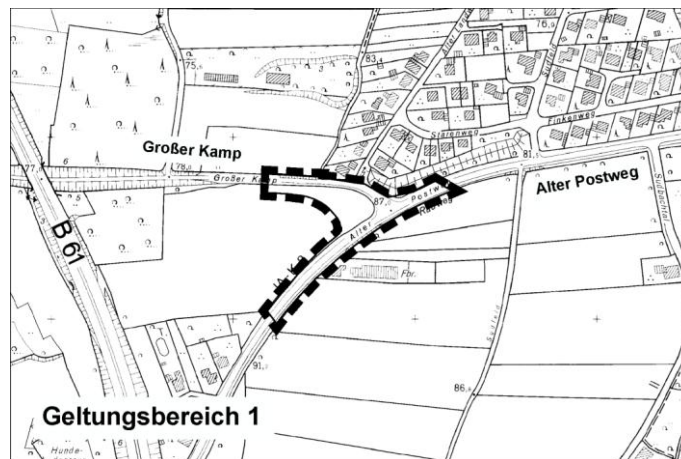
„a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013 sind sechs Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und elf Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der parallel erfolgten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangen. Diese werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

c) Aufgrund des nun erreichten Verfahrensstandes ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.“

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Schallschutzwand sowie im Hinblick auf eine optimierte Verkehrsführung das südliche Verschwenken der Straße „Großer Kamp“ auf die Straße „Alter Postweg“, um eine verkehrsgerechte Einmündung zu schaffen.

Die Geltungsbereiche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A sind in den nachstehenden Planausschnitten durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 26.02.2014 für den Bebauungsplan Nr. 102/A wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß §10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 24.06.2014

gez. Held
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2013

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 22.05.2014 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2013 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2013 in Aktiva und Passiva mit je 117.685,13 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 lautend auf einen Jahresüberschuss von 332,24 Euro, wird festgestellt.
Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 332,24 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.08. bis 15.08.2014 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 28.04.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 07.07.2014

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

gez. G. Busse
Geschäftsführer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 13.08.2014 und der 10.09.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.